



Landeshauptstadt München, Kreisverwaltungsreferat
Ruppertstr. 19, 80466 München

Hauptabteilung I
Sicherheit und Ordnung
FQA/Heimaufsicht
KVR-I/24

Ruppertstr. 19
80466 München
heimaufsicht.kvr@muenchen.de

Martha-Maria Altenhilfe gemeinnützige GmbH
Stadenstraße 60

90491 Nürnberg

Ihr Schreiben vom

Ihr Zeichen

Unser Zeichen

Datum
18.05.2021

**Vollzug des Pflege- und Wohnqualitätsgesetzes (PfleWoqG);
Prüfbericht gemäß PfleWoqG**

Träger der Einrichtung: Martha-Maria Altenhilfe gemeinnützige GmbH
Stadenstraße 60
90491 Nürnberg
www.martha-maria.de

Geprüfte Einrichtung: Seniorenzentrum Martha-Maria
Wolfratshauser Str. 101
81479 München

Sehr geehrte Damen und Herren,

in Ihrer Einrichtung wurde am 14.04.2021 eine turnusmäßige Prüfung durchgeführt.

Die Prüfung umfasste folgende Qualitätsbereiche:

Pflege und Dokumentation
Arzneimittel
Personal
Freiheit einschränkende Maßnahmen
Soziale Betreuung
Besuchsregelung

Hierzu hat die FQA für den Zeitpunkt der Prüfung folgendes festgestellt:

I. Daten zur Einrichtung:Einrichtungsart:

Stationäre Pflegeeinrichtung

Angebotene Wohnformen:

Vollstationäre Pflege

Therapieangebote:

Ergotherapie

Angebotene Plätze:	116	
davon Beschützte Plätze:		0
Belegte Plätze:	84	
Einzelzimmerquote:	47,4 %	
Fachkraftquote (gesetzliche Mindestanforderung 50%):	50,6 %	
Anzahl der auszubildenden Pflege- und Betreuungsfachkräfte in der Einrichtung: 7		

II. Informationen zur EinrichtungII.1 Positive Aspekte und allgemeine Informationen

(Hier folgt eine kurze, prägnante Aufstellung des positiven Sachverhalts bzw. der aus Sicht der FQA hervorzuhebenden Punkte und allgemeinen Informationen über die Einrichtung; bei anlassbezogenen Prüfungen muss hierauf nicht eingegangen werden.)

Aufgrund der aktuellen Lage wurde nur der Wohnbereich im 2. Obergeschoss stichprobenartig überprüft. Zwei Bewohner*innen wurden anhand ihres Pflegebedarfes und ihrer Risikofaktoren begutachtet. Die durch die Gespräche mit den Bewohner*innen und die teilnehmenden Beobachtungen gewonnenen Erkenntnisse wurden durch Fachgespräche mit der Wohnbereichsleitung unter punktueller Hinzuziehung der Pflegedokumentationen überprüft.

Während der Prüfung wurde ein wertschätzender und freundlicher Umgang seitens der Pflege- und Betreuungskräfte beobachtet. Dies bestätigte sich in Gesprächen mit den einzelnen Bewohner*innen.

Im Gespräch mit einer Betreuungskraft wurde deutlich, dass sie auch in der besonderen Zeit versuchen, diverse kleinere Veranstaltungen (wie aktuell das Osterfest) in den Garten zu verlegen, damit soziale Kontakte weiterhin bestehen bleiben.

Die Einrichtung hält erforderliche Hilfsmittel vor. Bewohner*innen mit Bewegungseinschränkungen verfügten über entsprechende individuelle Mobilitätshilfen, die ihnen eine soziale Teilhabe ermöglichen.

Im Bereich des Wund- und Schmerzmanagements erfolgten regelmäßige Einschätzungen zum

Wund- und Schmerzverlauf. Für die Bewohner*innen mit einem Bedarf der medizinischen Behandlungspflege waren ärztliche Verordnungen vorhanden. Die Kommunikation mit dem behandelnden Ärzten war nachvollziehbar und anhand der Dokumentationen ersichtlich.

Bei der Prüfung der Betäubungsmittel wurden keine Beanstandungen festgestellt. Die vorhandenen Betäubungsmittel stimmten mit den Aufzeichnungen sowie die Gabe mit der ärztlichen Verordnung überein.

Im Rahmen des Besuchskonzeptes der Einrichtung können derzeit alle Bewohner*innen nach vorheriger Anmeldung und unter Einhaltung der Hygienevorschriften Besuch in ihren Einzelzimmern empfangen. Für Pflegebedürftige, die in einem Doppelzimmer leben, stehen vier Besuchsbereiche bereit.

Bei einer Bewohnerin kommt weiterhin auf eigenen Wunsch eine Freiheit einschränkende Maßnahme zur Anwendung.

Um die Erfüllung der Fachkraftquote zu überprüfen, wurde ein Abgleich des Dienstplanes mit dem Stellenplan vorgenommen. Hierzu hat sich die FQA/Heimaufsicht eine aktuelle Personaliste, sowie die aktuellen Belegungszahlen (mit Pflegegrad) der Bewohnerinnen und Bewohner aushändigen lassen. Dabei wurde festgestellt, dass die rechtlich festgelegte Fachkraftquote von mindestens 50 % gemäß § 15 Abs. 1 AVPfleWoqG in der Einrichtung erfüllt wird.

II.2 Qualitätsentwicklung

(Hier erfolgt die Darstellung der Entwicklung einzelner Qualitätsbereiche der Einrichtung über mindestens zwei turnusmäßige Überprüfungen hinweg.)

Es konnte eine gute Prozess- und Ergebnisqualität festgestellt werden.

III. Erstmals festgestellte Abweichungen (Mängel)

Erstmals festgestellte Abweichungen von den Vorgaben des Gesetzes nach Art. 11 Abs. 4 Satz 1 PflWoqG, aufgrund derer gegebenenfalls eine Mängelberatung nach Art. 12 Abs. 2 Satz 1 PflWoqG erfolgt.

Am Tag der Überprüfung wurden in den geprüften Qualitätsbereichen keine erstmaligen Mängel festgestellt.

IV. Erneut festgestellte Mängel, zu denen bereits eine Beratung erfolgt ist

Erneut festgestellte Abweichungen von den Vorgaben des Gesetzes nach Art. 11 Abs. 4 Satz 1 PflWoqG nach bereits erfolgter Beratung über die Möglichkeit der Abstellung der Mängel, aufgrund derer eine Anordnung nach Art. 13 Abs. 1 PflWoqG geplant ist oder eine nochmalige Beratung erfolgt.

IV.1 Qualitätsbereich: Personal

IV.1.1 Sachverhalt: In der Einrichtung sind derzeit 2,75 Stellen mit gerontopsychiatrisch weitergebildeten Fachkräften besetzt. Bei einer derzeitigen Belegung von 59 Plätzen in allgemeiner vollstationärer Pflege und 25 Plätzen im gerontopsychiatrischen Wohnbereich müssten mindestens 3,21 Planstellen mit gerontopsychiatrisch weitergebildeten Fachkräften besetzt sein.

IV.1.2 Gemäß § 15 Abs. 3 AVPfleWoqG müssen in stationären Einrichtungen der Pflege gerontopsychiatrisch qualifizierte Fachkräfte im Verhältnis von je einer Fachkraft pro 30 Bewohnerinnen und Bewohner, in gerontopsychiatrischen Wohnbereichen entsprechend dem Verhältnis von je einer Fachkraft pro 20 Bewohnerinnen und Bewohner eingesetzt werden. Die Einrichtung beschäftigt derzeit 0,46 Stellen an Gerontofachkräften zu wenig. Dies stellt einen Mangel gem. Art. 3 Abs. 3 Nr. 1 PflWoqG i.V.m. § 15 Abs. 3 AVPfleWoqG dar. Der Träger ist kraft Gesetzes dazu verpflichtet, den festgestellten Mangel abzustellen, um die Qualitätsanforderungen an den Betrieb der Einrichtung sicherzustellen.

IV.1.3 Es wird der Einrichtung empfohlen, Fachkräfte mit gerontopsychiatrischer Ausbildung einzustellen und selbst auszubilden, um insbesondere kurzfristige personelle Engpässe kompensieren zu können.

V. Festgestellte erhebliche Mängel

Festgestellte erhebliche Abweichungen von den Vorgaben des Gesetzes nach Art. 11 Abs. 4 Satz 1 PflWoqG, aufgrund derer im Regelfall eine Anordnung nach Art. 13 Abs. 2 PflWoqG erfolgt.

Am Tag der Überprüfung wurden in den geprüften Qualitätsbereichen keine erheblichen Mängel festgestellt.

(Eine Beratung über die Möglichkeiten zur Abstellung der festgestellten Abweichungen erhebt keinen Anspruch auf Verbindlichkeit und Vollständigkeit. Die Art und Weise der Umsetzung der Behebung der Abweichungen bleibt der Einrichtung bzw. dem Träger überlassen.

Dem Träger wurde mit Schreiben vom 27.04.2021 Gelegenheit gegeben, sich zu dem festgestellten Mangel gem. Art. 28 Abs. 1 BayVwVfG zu äußern. Mit Schreiben vom 05.05.2021 machte der Träger von seinem Recht Gebrauch. Die Ausführungen wurden gewürdigt und berücksichtigt, konnten jedoch zu keiner anderen Entscheidung führen.

Die Grundsätze der Verhältnismäßigkeit und des Vertrauensschutzes wurden beachtet.

Hinweise:

Die Gegendarstellung darf aus datenschutzrechtlichen Gründen keine personenbezogenen Daten enthalten.

Im Abschlussgespräch wurde darauf hingewiesen, dass die FQA für Fragen und Beratung gerne zur Verfügung steht.

Die Einrichtung, die Arbeitsgemeinschaft der Pflegekassenverbände in Bayern, die Regierung von Oberbayern, der Bezirk Oberbayern und der MDK haben einen Abdruck dieses Schreibens zur Kenntnisnahme erhalten.

Die Kostenfestsetzung erhalten Sie in einem gesonderten Schreiben.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann **innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe** entweder **Widerspruch** eingelegt (siehe 1.) oder unmittelbar **Klage** erhoben (siehe 2.) werden.

Wenn Widerspruch eingelegt wird:

Der Widerspruch ist einzulegen bei der Landeshauptstadt München, Kreisverwaltungsreferat. Dafür stehen folgende Möglichkeiten zur Verfügung:

Schriftlich an oder zur **Niederschrift** bei

*Landeshauptstadt München,
Kreisverwaltungsreferat, HA I/24
FQA (Fachstelle Pflege- und Behinderteneinrichtungen
-Qualitätsentwicklung und Aufsicht-) / Heimaufsicht
Ruppertstraße 19, 80446 München*

- a) **Elektronisch**, und zwar
- per De-Mail an poststelle@muenchen.de-mail.de oder
 - durch Übermittlung eines elektronischen Dokuments mit qualifizierter elektronischer Signatur an poststelle@muenchen.de

Hinweis: Die Einlegung eines Widerspruchs per einfacher E-Mail ist nicht zugelassen und entfaltet keine rechtlichen Wirkungen!

1. Wenn unmittelbar Klage erhoben wird:

Die Klage ist bei dem Bayerischen Verwaltungsgericht München zu erheben. Dafür stehen folgende Möglichkeiten zur Verfügung:

- a) **Schriftlich** an oder zur **Niederschrift** bei
Bayerisches Verwaltungsgericht München
Postanschrift: Postfach 20 05 43, 80005 München
Hausanschrift: Bayerstraße 30, 80335 München
- b) **Elektronisch** nach Maßgabe der Bedingungen, die der Internetpräsenz der Verwaltungsgerichtsbarkeit www.vgh.bayern.de zu entnehmen sind

Hinweis: Die Klageerhebung per einfacher E-Mail ist nicht zugelassen und entfaltet keine rechtlichen Wirkungen!